

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

An das

Bundesverwaltungsgericht
Geschäftsstelle 1. Wehrdienstsenat

04107 Leipzig

Zustellung über das beA

Büro in 52538 Selfkant:

De-Plevitz-Str. 2

Telefon: 02456-5085590

Telefax: 02456-5085591

Mobil: 01578-7035614

Mobile Festnetz-Nr.:

02456-9539054

Email:

info@rechtsanwalt-wilfried-schmitz.de

Homepage abrufbar unter:

Rechtsanwalt-Wilfried-Schmitz.de

beA:

Schmitz, Wilfried (52538 Selfkant)

Steuernummer: 210/5145/1944

USt.-IdNr.: DE268254583

<u>Bei Zahlungen bitte stets angeben:</u>
--

Rechn.-Nr.:

<u>Bei Antworten bitte stets angeben:</u>
--

Aktenzeichen: 37 + 58 / 2022

Selfkant, den 2.5.2022

In den Wehrbeschwerdeverfahren

des Herrn ...

AZ. ...

und

des Herrn ...

AZ. ...

wird für die Beschwerdeführer **beantragt**, die Verfahren auszusetzen.

Begründung:

Wir, die Anwälte der Beschwerdeführer, waren sehr überrascht, als wir am Nachmittag des 28.4.2022 und somit erst im Verlaufe des vorletzten Werktags vor dem heutigen Verhandlungstermin noch einen Hinweis der Berichterstatterin Frau Dr. Eppelt erhalten haben, wonach wir zur Vorbereitung der heutigen Sitzung noch umfangreiche Dokumente des RKI sichten sollten.

In dieser Mitteilung der Berichterstatterin Frau Dr. Eppelt vom 28.4.2022 heißt es u.a. wörtlich (Zitat):

„In dem Wehrbeschwerdeverfahren des Herrn Oberstleutnant Marcus Baier nehme ich Bezug auf die Verfügung des Vorsitzenden vom 24. März 2022 und weise zur Vorbereitung der Verhandlung vorsorglich noch auf folgende Dokumente hin:

„...Epidemiologisches Bulletin des Robert-Koch-Instituts:

- Epidemiologisches Bulletin 2/2021 vom 14.1.2021 „Beschluss STIKO zur 1. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung und die dazugehörige wissenschaftliche Begründung“
- Epidemiologisches Bulletin 5/2021 „Beschluss STIKO zur 2. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung und die dazugehörige wissenschaftliche Begründung“
- Epidemiologisches Bulletin 12/2021 vom 25. März 2021 „Beschluss STIKO zur 3. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung und die dazugehörige wissenschaftliche Begründung“
- Epidemiologisches Bulletin 16/2021 vom 22. April 2021 „Beschluss STIKO zur 4. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung und die dazugehörige wissenschaftliche Begründung“
- Epidemiologisches Bulletin 48/2021 vom 2. Dezember 2021 „Beschluss STIKO zur 14. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung und die dazugehörige wissenschaftliche Begründung“
- Epidemiologisches Bulletin 2/2022 vom 13. Januar 2022 „Beschluss STIKO zur 16. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung und die dazugehörige wissenschaftliche Begründung“
- Epidemiologisches Bulletin 7/2022 vom 13. Januar 2022 „Beschluss STIKO zur 18. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung und die dazugehörige wissenschaftliche Begründung“

Das Volumen dieser RKI-Dokumente, die wir jetzt noch innerhalb von einem Werktag sichten sollen, umfassen mehrere hundert Seiten. Ganz zu schweigen von den zahlreichen, gem. der Zählung des Büros der Kollegin Beate Bahner 855 Quellen (Studien, Nachweise etc.), die in diesen RKI-Dokumenten in Bezug genommen werden und zum größten Teil in englischer Sprache verfasst sind.

Noch mit Schriftsatz vom 28.4.2022 baten wir den erkennenden Senat um Mitteilung, warum er uns erstmalig am 28.4.2022 mitgeteilt hat, dass er am heutigen Tage auch noch die vorgenannten Bulletins des RKI besprechen will, zumal diese Bulletins auch schon am 24.3.2022 veröffentlicht und bekannt waren, zu dem Zeitpunkt also, als uns der erkennende Senat erstmals über die Rechtsfragen und Dokumente informiert hat, die er im 1. Verhandlungstermin mit den Verfahrensbeteiligten besprechen möchte.

Auf diese Frage in meinem Schriftsatz vom 28.4.2022 haben wir bis zum heutigen Tage keine Mitteilung erhalten.

Dieser Hinweis der Berichterstatterin vom 28.4.2022 überraschte nicht nur deshalb, weil der erkennende Senat selbst darum gebeten hat, dass die Beschwerdeführer ihren Vortrag doch bitte bis zum 14.4.2022 übermitteln mögen, damit der Senat vor dem Termin noch hinreichend Gelegenheit finden kann den diesseitigen Vortrag zu durchdringen.

Rechtsanwalt

Es entspricht dem Grundsatz eines fairen Verfahrens, dass ein erkennendes Gericht solche Hinweise so rechtzeitig erteilen muss, dass sich jeder Verfahrensbeteiligter rechtzeitig mit ihnen bzw. ihrer Umsetzung befassen kann.

Da das BVMg sich zuletzt nicht mehr weiter zur Sache eingelassen und auch keine einzige der vielen diesseitigen Fragen beantwortet hat, ist die Seite der Beschwerdeführer eigentlich davon ausgegangen, dass der erkennende Senat jetzt bzw. im Vorfeld des heutigen Verhandlungstermins entsprechenden Druck auf das BVMg ausüben und entsprechende Anordnungen treffen wird, damit wir rechtzeitig vor dem heutigen Termin die vom BVMg gewünschten Antworten bekommen, Antworten auf Fragen, die für dieses Verfahren und sicherlich auch für die Öffentlichkeit von allergrößter Relevanz sind.

Stattdessen sollten wir uns also für den heutigen Tage noch auf umfangreiche Bulletins des RKI vorbereiten, die nach unserer anwaltlichen Wahrnehmung letztlich nur geeignet sind, die Öffentlichkeit von unseren berechtigten Fragen an das BVMg abzulenken und dem BVMg mehr Zeit zu verschaffen. Das BVMg hat aber mehr als ausreichend Zeit gehabt, um unsere Fragen beantworten können. Und das Interesse des BVMg, den Angehörigen der Bundeswehr weiter synthetische mRNA-Injektionen zu verabreichen, ist – wie aufgezeigt – unter keinem Gesichtspunkt schutzwürdig. Vielmehr muss diese Agenda, die niemals hätte umgesetzt werden dürfen, sofort beendet werden.

Die Seite der Beschwerdeführer hat sich deshalb gefragt, ob der erkennende Senat – vertreten durch die Berichterstatterin Frau Dr. Eppelt – auf Grund von letztlich sachfremden Erwägungen bloß darum bemüht war, mit der Mitteilung vom 28.4.2022 einen Grund für einen Befangenheitsantrag zu liefern.

Es bedarf keiner weiteren Begründung, warum eine Berichterstatterin nicht so kurzfristig so umfangreiche Bulletins auf die Tagesordnung setzen kann. Das ist gegenüber allen Verfahrensbeteiligten weder fair noch zumutbar. Und das ist so offenkundig, dass es auch keiner weiteren Klarstellung bedarf.

Der erkennende Senat kann somit nicht wirklich erwarten, dass sich die Beschwerdeführer und ihre Bevollmächtigten am heutigen Tage auf ein Gespräch über diese Bulletins einlassen werden.

Schließlich durften wir auf Grund der Mitteilung des Senats vom 24.3.2022 davon ausgehen, dass es im 1. Teil der heutigen Sitzung ein Rechtsgespräch über konkret bezeichnete Rechtsfragen geben wird und dann im 2. Teil die von uns mitgebrachten Sachverständigen zu Wort kommen sollen. Im Übrigen sind wir davon ausgegangen, dass am heutigen Tage allenfalls noch die in der Mitteilung vom 24.3.2022 auf Seite 3 genannten Quellen besprochen werden.

Dort heißt es:

„Da sich das Infektionsgeschehen und die Erkenntnislage ständig ändert, wird beabsichtigt, die Ende März aktuellen Tages- und Wochenberichte des Robert-Kochs-Instituts, dessen Corona-Steckbrief und dessen Bulletin vom 10. März 2022 zur Phaseneinteilung der Pandemie sowie den dann aktuellsten Sicherheitsbericht des Paul-Ehrlich-Instituts (zuletzt vom 7. Februar 2022) zu berücksichtigen. Ferner geben die Pressemitteilungen des Bundesamtes für Statistik (Nr. 563 vom 19. Dezember 2021, Nr.

14 vom Januar 2022 und Nr. 113 vom 15. März 2022) Aufschlüsse über den bisherigen Verlauf der Pandemie.“

Angesichts der ohnehin schon umfangreichen Tagesordnung, wie sie in der Mitteilung des Senats vom 24.3.2022 für den heutigen Tage vorgesehen worden ist, muss sich nicht nur für die Beschwerdeführer, sondern für jeden verständigen Prozessbeobachter die Frage aufdrängen, wie die Verfahrensbeteiligten am heutigen Tage auch nur die erforderliche Zeit finden könnten, damit sie sich angemessen zu diesen Quellen von RKI und PEI besprechen können.

Dies gilt umso mehr als diese Quellen, soweit sie ausschließlich fachwissenschaftliche Fragen betreffen, absehbar zumindest teilweise nur unter Hinzuziehung von spezialisierten Wissenschaftlern abschließend gewürdigt werden können, die die Beschwerdeführer und ihre Bevollmächtigten sachverständig beraten.

Vor diesem Hintergrund musste es nach diesseitiger Einschätzung gerade auch für die Berichterstatterin Frau Dr. Eppelt offensichtlich sein, dass diese RKI- und PEI-Quellen nur im Rahmen mehrerer Hauptverhandlungstermine angemessen erörtert werden können, aber für eine Entscheidung über die einstweiligen Rechtsschutzanträge der Beschwerdeführer aus den besagten Gründen weder vertieft behandelt werden können noch behandelt werden müssen.

Für das Begehren der Beschwerdeführer nach einstweiligem Rechtsschutz sind diese Quellen nach diesseitiger Einschätzung letztlich vollkommen belanglos, zumal absehbar keine dieser Quellen geeignet sein kann, die diesseitig vorgetragene zahlreichen juristischen Einwendungen gegen die Coronavirus-Injektionen-Duldungspflicht auszuräumen.

Für die Zwecke des einstweiligen Rechtsschutzbegehrens der Beschwerdeführer kann schon aus Rechtsgründen kein dahinstehen, was RKI und PEI verlautbart haben. Die Duldungspflicht kann evident keinen Bestand mehr haben. Um das abschließend zu klären wäre sicherlich schon das für den heutigen Tage vorgesehene das Rechtsgespräch vollkommen ausreichend gewesen.

Nach unserer Überzeugung haben wir alle entscheidungserheblichen Argumente vorgetragen. Angesichts der dargelegten Dringlichkeit der einstweiligen Rechtsschutzanträge der Beschwerdeführer kann und darf die gemeinsame Lektüre umfangreicher und letztlich nicht entscheidungsrelevanter Dokumente des RKI und des PEI nicht zu unzumutbaren Verfahrensverzögerungen führen.

Dies gilt nach diesseitiger Auffassung umso mehr, als wir in mittlerweile auf mehr als 600 Seiten anwaltlicher Schriftsätze zuzüglich umfangreicher Anlagen schlüssig dargelegt und sicherlich auch hinreichend belegt und nachgewiesen haben, dass die Verlautbarungen des RKI und des PEI in zentralen Punkten auf fehlerhaften Annahmen etc. basieren und teilweise auch grobe und unverantwortliche Pflichtverstöße erkennen lassen.

Es wäre somit nunmehr eigentlich Aufgabe der Vertreter des RKI und des PEI, zu unserer Kritik an ihren Verlautbarungen Stellung zu beziehen.

Rechtsanwalt

Für dieses Verfahren kann sich die Befassung mit diesen RKI- und PEI-Quellen nach unserer Überzeugung letztlich nur dann erkenntnisfördernd auswirken, wenn Vertreter des RKI, des PEI und der STIKO Gelegenheit haben, ihre Datengrundlagen und die Interpretation ihrer Daten vor Gericht zu erläutern, für das erkennende Gericht, aber insbesondere auch für die Beschwerdeführer und noch viel mehr für die Öffentlichkeit.

Für einen solchen weiteren (Haupt-)Verhandlungstermin, in dem sich Vertreter des RKI, des PEI und der STIKO vor Gericht erklären müssen, können wir schon jetzt einen sehr umfangreichen Fragenkatalog ankündigen.

Aber eben auch das muss vorbereitet werden. Wir gehen davon aus, dass uns rechtzeitig mitgeteilt wird, ob und wann ein Vertreter des RKI, des PEI und der STIKO vor Gericht erscheinen wird, damit er sich den Fragen der Beschwerdeführer stellen kann.

Abschließend wird nochmals daran erinnert, dass wir über die Kollegin Dr. Röhrig die Beiziehung zahlreicher Akten diverser Behörden beantragt haben.

Wenn wir diese Akten erhalten und eingesehen und zudem die begehrten Auskünfte des BMVg erhalten haben, dann dürfte sich endgültig die Frage beantworten, warum die Verlautbarungen von RKI und PEI nicht das Papier wert sind, auf dem sie gedruckt sind.

Die Mitteilung der Berichterstatteerin Frau Dr. Eppelt vom 28.4.2022 hat die Beschwerdeführer und uns als ihre Verfahrensbevollmächtigten jedenfalls so nachhaltig irritiert, dass wir uns auf Grund dessen veranlasst sahen, uns näher mit der Vita der Frau Dr. Eppelt zu befassen.

Wenn uns die Berichterstatteerin Frau Dr. Eppelt am 28.4.2022 mitgeteilt hätte, dass wir am 2.5.2022 auch noch die Antworten der Vertreter des BVMg auf die zahlreichen von uns gestellten Sachfragen und auch andere Fragen besprechen werden, die einen direkten thematischen Bezug zu den Soldaten und diesen mRNA-Injektionen haben, dann hätten wir das sofort nachvollziehen können.

So dürften insbesondere auch die von der Kollegin Dr. Röhrig vorgetragene Daten aus der Datenbank des US-Militärs zu der außergewöhnlich hohen Zunahme der Erkrankungen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Beginn der dortigen Coronavirus-mRNA-Injektionen einen so starken thematischen Bezug zu dem Gegenstand dieser Verfahren und eine derart herausragende Relevanz haben, dass wir sie am heutigen Tage hätten besprechen können und auch hätten besprechen sollten.

Bei Dokumenten, die mit solchen Sachfragen zusammenhängen, hätten wir sofort den Themenbezug erkennen können, dessen Beachtung der erkennende Senat selbst angemahnt hat.

Wenn wir aber stattdessen – und dann auch noch so kurzfristig – erstmals mit einer Liste von umfangreichen Bulletins des RKI mit Beschlüssen der STIKO konfrontiert werden, die zudem noch absehbar allesamt nicht geeignet sind, unsere grundsätzlichen formal- und materiellrechtlichen Einwendungen gegen die Pflicht zur Duldung von Coronavirus-mRNA-Injektionen auszuräumen, dann fragen sich die Beschwerdeführer natürlich, warum wir und auch die Öffentlichkeit mit so einem Papierberg von den hier interessierenden Sach- und Rechtsfragen förmlich abgelenkt werden sollen.

Wir sind – wie schon oben gesagt - sehr zuversichtlich, dass wir in weiteren Hauptverhandlungsterminen jede zentrale Behauptung und Empfehlung von RKI, PEI und STIKO widerlegen oder zumindest so nachhaltig erschüttern können, dass das totale Versagen dieser Stellen nicht mehr dementiert werden kann. Aber diese Arbeit muss nicht schon am heutigen Tage geleistet werden.

Wenn das BVMg alle relevanten Antworten schuldig bleibt, und danach sieht es bislang aus, dann wird die hier streitgegenständliche Duldungspflicht der Soldaten schon deshalb einstweilig ausgesetzt werden müssen.

Wir haben am 28.4.2022 in Erfahrung gebracht, dass die Berichterstatterin Frau Dr. Eppelt 1999 an ihrer Alma Mater in Passau über das Thema „**Grundrechtsverzicht und Humangenetik: Der Verzicht auf Grundrechte, insbesondere im Rahmen der Einwilligung in die Anwendung neuerer, humangenetischer Diagnose- und Therapieformen**“ promoviert hat.

Schon dieser Titel der Doktorarbeit ist aus der Sicht der Beschwerdeführer geeignet, zumindest den Verdacht einer möglichen Befangenheit der Frau Dr. Eppelt zu begründen, da er einen sehr starken Bezug zum Inhalt dieser Wehrbeschwerdeverfahren vermuten lässt.

Aus Gründen der anwaltlichen Vorsicht sehen wir uns zwingend veranlasst zu prüfen, welche Ansichten und Schlussfolgerungen Frau Dr. Eppelt in ihrer Doktorarbeit vertreten hat und ob diese die Besorgnis der Befangenheit begründen können.

Die Entstehung dieser Doktorarbeit liegt zwar ein paar Jahre zurück. Aber wir gehen davon aus, dass sich ein Doktrorand auch nach Jahrzehnten nicht ohne Weiteres von den Ansichten und Schlussfolgerungen distanzieren wird, die er in seiner Doktorarbeit niedergelegt hat.

Aus diesen Gründen haben wir den Senat mit Schriftsatz vom 29.4.2022 darum gebeten, uns die vorgenannte Dissertation der Frau Dr. Epelt kurzfristig, möglichst noch vor dem heutigen Tage, über das beA als PDF- zu übermitteln.

Nur dann, wenn wir von dem vollständigen Inhalt dieser Dissertation Kenntnis haben, können wir abschließend beurteilen, ob diese Dissertation irgendwelche Inhalte hat, die aus der Sicht der Beschwerdeführer die Besorgnis der Befangenheit begründen können.

Auf diese Anforderung hin konnte der Senat uns erst für den heutigen Tag ab 7 Uhr drei gedruckte Exemplare dieser Dissertation bei der Pforte des Gerichts zur Einsicht hinterlegen.

Innerhalb von drei Stunden und zudem so unmittelbar vor einer Hauptverhandlung kann der Inhalt dieser Dissertation selbstredend nicht mehr gesichtet, gewürdigt und mit den Beschwerdeführern besprochen werden.

Aus diesem Grunde bitten wir um die Aussetzung dieser Verfahren für mindestens drei Wochen, damit die Beschwerdeführer und ihre Bevollmächtigten genügend

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

Zeit haben, sich die Dissertation der Berichtstatterin Frau Dr. Eppelt zu beschaffen, einzusehen und zu bewerten.

Für den Fall, dass der Senat diesen Antrag zurückweisen wird, haben die Beschwerdeführer darum gebeten, die Mitglieder dieses Senats wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.

Schmitz

Rechtsanwalt